

+++ NEWSLETTER Nr. 2 - März 2015

Wichtige neue Rechtsprechung zu Berater- und Prospekthaftung (LG München, AZ 3 O 7105/14)

Mit einer überraschenden und gleichzeitig wegweisenden Entscheidung hat das Landgericht (LG) München I mit Urteil vom 19.12.2014 (Az. 3 O 7105/14) die Rechte von Anlegern einer GmbH & Co. KG gestärkt.

Vorwort in eigener Sache:

Unsere Arbeit finanziert sich ausschließlich aus den Mitgliedsbeiträgen der Fördermitglieder. Daraus werden die Recherchen bezahlt, Musterverfahren finanziert, Rechtsanwälte, welche unsere Mitglieder beraten, amortisiert, die Produktion und der Versand der Newsletter beglichen und Vieles mehr. Wenn Ihnen unsere bisherige Arbeit nützt, hoffen wir auf möglichst viele neue Mitglieder. Den bereits heute aktiven Mitgliedern möchten wir für Ihre Unterstützung danken, auch wenn unsere Gutachten nicht immer positiv sein können!

Herzlichst, Sebastian Krüger.

Wenn Fonds in Form einer GmbH & Co. KG in Schieflage geraten und Insolvenz anmelden müssen, fordern sodann bestellte Insolvenzverwalter von Anlegern u. a. Rückzahlungen der geleisteten Ausschüttungen gem. §§ 30, 31 GmbHG an die insolvente Gesellschaft. Über dieses Risiko der Haftung des Anlegers wird bei der Aufklärung des Anlegerkommanditisten oftmals nicht hingewiesen.

Kann man einen Beratungsfehler geltend machen, der zu einem Schadensersatzanspruch gegen die beratende Bank führt?

Urteil des LG München vom 19.12.2014: Das LG München I (Az. 3 O 7105/14) bejaht dies eindeutig. Erstmals hat ein Gericht entschieden, dass vor Abschluss einer Fondsbeteiligung in Form der GmbH & Co KG über das **Haftungsrisiko gemäß §§ 30, 31 GmbHG analog aufgeklärt werden muss.**

Haftungsrisiko, §§ 30, 31 GmbHG

Nach diesen Regelungen muss ein Gesellschafter einer GmbH alle erhaltenen Ausschüttungen zurückzahlen, wenn die Gesellschaft materiell unterkapitalisiert ist. Das gilt entsprechend auch für Anleger einer GmbH & Co. KG.

Für den Anlegerkommanditisten bedeutet dies Folgendes:

Hat er eine Ausschüttung von der GmbH & Co. KG erhalten, so stellt sich zunächst die Frage, ob diese als Gewinnausschüttung oder Einlagenrückgewähr seiner Beteiligungssumme (mit welcher er entsprechend nach außen hin haftet) zu verstehen ist. Handelt es sich um eine Einlagenrückgewähr, weil die GmbH & Co. KG keine Bilanzgewinne erwirtschaftet hat, **so lebt die an und für sich mit Tätigkeit der Anlage getätigte Pflichteinlage des Anlegerkommanditisten erbrachte persönliche Haftung in Höhe der Auszahlung wieder auf** und er ist der GmbH & Co. KG gegenüber (bzw. nunmehr dem diese vertretenden Insolvenzverwalter) zur Rückzahlung gem. §§ 30, 31 GmbHG verpflichtet. Von solch einer Einlagenrückgewähr ist also dann auszugehen, wenn es sich bei der Ausschüttung an den Anleger nicht um die Ausschüttung des Bilanzgewinns handelt. Ist ein Bilanzgewinn gar nicht vorhanden, etwa weil der **Fonds in Schieflage** geraten ist, so ist die Ausschüttung nicht als Gewinnausschüttung zu qualifizieren, sondern als **Einlagenrückgewähr**, mit dem daraus resultierenden Haftungsumfang in Höhe des ausgeschütteten Betrags.

Folgen für den Anleger

Dies kann insbesondere der Fall sein bei einer durch den Gesellschaftsvertrag garantierten gewinnunabhängigen Ausschüttung. Hierbei wird dem Anleger unabhängig davon, ob der Fonds tatsächlich einen Gewinn erwirtschaftet, eine Gewinnausschüttung versprochen. Ist nun jedoch gerade kein (Bilanz-) Gewinn realisiert worden, so handelt es sich bei der Ausschüttung nicht um die Ausschüttung von Gewinnen, sondern um eine Einlagenrückgewähr. Der Anleger, der erwartet, dass der ihm ausgeschüttete Betrag als Gewinn nicht mehr zurückzahlen ist, ist demnach dahingehend getäuscht, dass er unter Umständen, z. B. wenn der Fonds tatsächlich insolvent ist, mit Rückforderungsansprüchen seitens des Insolvenzverwalters des Fonds konfrontiert wird.

Hier hat das LG München nun in seinem Urteil erkannt, dass der Anleger über dieses Risiko vor Abschluss seiner Fondsbeteiligung zu informieren ist.

Mögliche Einschränkung

Eine Einschränkung darf allerdings nicht unerwähnt bleiben: Das Münchener Gericht hat in seinem Urteil eine Formulierung verwendet, die darauf schließen lässt, dass diese Rechtsprechung nur auf Fonds anzuwenden ist, die auf Grund einer Beratung durch die Bank über die Bank erworben wurden.

Werden Sie tätig!

Haben Sie die Ihnen versprochenen Ausschüttungen erhalten und sind Sie diesbezüglich Rückforderungsansprüchen ausgesetzt, so sollten Sie die Bank, die es versäumt hat, Sie über das Risiko aufzuklären, in Anspruch nehmen.

Der SRI e. V. unterstützt Sie!

Gerne stehen wir Ihnen hierbei zur Seite und unterstützen Sie fachkundig bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegenüber Ihrer Bank bzw. Ihrem Berater. Durch uns angeschlossene spezialisierte Partnerkanzleien, welche die Unzulänglichkeiten der beratenden Bank hinsichtlich der Aufklärungspflicht begutachten, sind wir in der Lage, Ihnen im Rahmen einer Mitgliedschaft im SRI e. V. dabei behilflich zu sein, ein Versäumnis Ihres Beraters geltend zu machen.

Wir helfen Kapitalanlegern

Eingesetztes Kapital retten!
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!

Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzrechts spezialisiert hat.

[weiterlesen](#)

Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: www.sri-ev.de

Werden Sie Mitglied im SRI e. V!

Auf unserer Homepage finden Sie ein Antragsformular zur [Mitgliedschaft im SRI e.V.](#)

Profitieren Sie von unserer Expertise und den uns angeschlossenen Partnerkanzleien.

Nicht nur bei solchen Rückforderungsansprüchen Ihnen gegenüber aus einer Fondsbeteiligung können wir helfen.

Ebenso setzen wir uns in einer Vielzahl von Fällen, die den Verbraucherschutz betreffen, für Sie ein.

Lesen Sie hierzu die auf unserer Homepage eingestellten Newsletter, die verschiedenste aktuelle Problematiken des Verbraucherschutzes behandeln.

Verzichten Sie nicht auf Ihr Geld und Ihr Recht!

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger (Vorstand)



Besuchen sie uns auch bei Facebook

IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)

Dolziger Straße 51

10247 Berlin

www.sri-ev.com

Fon : 030-889220-15

Fax : 030-4508748-13

Mail: post@sri-ev.com

Eintragung im Vereinsregister Berlin.

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B

Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/877/5179

Berliner Volksbank e.G. IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03 BIC: BEVODE33XXX

Vorstand:

Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,

Harald Krieg

Wenn Sie diese E-Mail (an: [EMail]) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) abbestellen.